# Satzung

# Freie Wähler – FBW Kitzingen e.V. im FW-Landesverband Bayern e.V.

- > Satzung in der Fassung vom 14.06.2018,
- **>** genehmigt am 14.06.2018 in der Mitgliederversammlung
- > eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg am 6. Dezember 2018

# **Herausgeber:**

➤ Freie Wähler – FBW Kitzingen e.V.

# Satzung

# Freie Wähler – FBW Kitzingen e.V.

## **Inhaltsverzeichnis**

§	01	Name und Sitz des Vereins
§	02	Zweck des Vereins
§	03	Mitgliedschaft
§	04	Beiträge, Geschäftsjahr
§	05	Organe des Vereins
§	06	Mitgliederversammlung
§	07	Vorstand
§	08	Satzungsänderung
§	09	Ausschüsse
§	10	Veröffentlichungen
§	11	Auflösung des Vereins

## **Hinweis:**

Alle Positionen können sowohl männlich als auch weiblich besetzt werden. In der Textformulierung wurde der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

#### § 01 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freie Wähler – FBW Kitzingen e.V." Er hat den Sitz in Kitzingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

#### § 02 Zweck des Vereins

Freie Wähler – FBW Kitzingen e. V. ist eine Vereinigung von parteipolitisch ungebundenen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Kitzingen, die sich dem Wohle der Stadt Kitzingen und des Landkreises Kitzingen im Besonderen verpflichtet fühlen.

Als eine besondere Aufgabe sehen die *Freien Wähler – FBW Kitzingen e.V.* die Ehrung und Förderung von Personen, die sich durch selbstlos erbrachte Leistungen an Bürgern und für die Stadt Kitzingen hervorheben.

Freie Wähler – FBW Kitzingen e. V. bietet den Bürgern der Stadt Kitzingen eine Organisationsform, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten, insbesondere aus den Reihen der *Freien Wähler-FBW Kitzingen,e.V.* zu benennen und zu fördern, die den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie oder Mitglied der Bundes- oder Landesvereinigung FREIE WÄHLER allein ihrem Gewisssen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohl der Bürger entscheiden.

Der Verein Freie Wähler –FBW Kitzingen e. V. kann einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beitreten

Der Verein *Freie Wähler – FBW Kitzingen e.V.* ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

## § 03 Mitgliedschaft

Mitglied können alle volljährigen Bürger werden, sofern diese den Willen bekunden, die Aufgaben des Vereins *Freie Wähler – FBW Kitzingen e.V.* zu unterstützen. Der Eintretende darf keiner politischen Partei, außer der Bundes- oder Landesvereinigung FREIE WÄHLER, oder keiner kommunalen Wählervereinigung angehören, die nicht Mitglied im FW Landesverband ist.

Personen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt. Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- c) Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt oder mangels Interesse. Mangelndes Interesse liegt vor, wenn für zwei Jahre die Beiträge nicht bezahlt sind. Innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschluss-Beschlusses, kann beim Vorsitzenden Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die ihrerseits endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- d) Die Mitgliedschaft im Verein *Freie Wähler FBW Kitzingen e.V.* erlischt sofort mit dem Beitritt des Mitglieds in eine politische Partei, außer der Bundes- oder Landesvereinigung FREIE WÄHLER. Desweiteren erlischt sofort die Mitgliedschaft bei dem Beitritt in eine kommunalen Wählerverereinigung, die nicht Mitglied im FW Landesverband ist, oder bei Aberkennung des kommunalen Wahlrechtes.

#### § 04 Beiträge, Geschäftsjahr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist am Anfang jeden Kalenderjahres zu entrichten. Die Beiträge sollen im Wege des Bankeinzugverfahrens durch den Schatzmeister erhoben werden.

Bei Vereinsbeitritt wird der volle Jahresbeitrag zur Zahlung fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge nicht zurück erstattet.

Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Vereinsbeitrages freigestellt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 05 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 06 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Sie ist jährlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Namentlich beschließt sie über:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - d) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Höhe des Vereinsbeitrages
  - h) Auflösung des Vereins
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist (z.B. § 08) entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn der Bestand der *Freien Wähler –FBW Kitzingen e.V.* gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden soll. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Unterzeichner müssen bei der Versammlung anwesend gewesen sein.

#### § 07 Vorstand (Vertretungsberechtiger Vorstand und Vorstand)

Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S. des § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Solche Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu begründen.

#### Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu fünf Beisitzern
- f) den Mandatsträgern der FW-FBW in den kommunalen Ebenen, soweit sie jeweils der FW-FBW-Fraktion angehören.

Doppelfunktionen zu a) - e) sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vorstand a) – e) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

Zum ersten und zum stellvertretenden Vorsitzenden ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, sie haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

#### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Dem vertretungsberechtigen Vorstand i.S. des § 26 BGB obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein *Freie Wähler FBW Kitzingen e.V.* gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied schriftlich zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- 4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 5) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter beruft ein und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandsitzungen.
- 6) Es sind regelmäßig Vorstandsitzungen durchzuführen. Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Beratungsgegenstände. Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage, sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Anschrift.
- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8) Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung, Vorstandsitzung, Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den betreffenden Gremien zur Kenntnis zu bringen.
- 9) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu erstatten.
- 10) Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### § 08 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.

Satzungsänderung müssen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und, soweit erforderlich, auch beim Vereinsregister durch Vorlage der geänderten Satzung anzuzeigen.

#### § 09 Ausschüsse

Zur Erfüllung vereinsspezifischer Aufgaben können Ausschüsse auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gebildet und sodann vom letzterem eingesetzt werden.

## § 10 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Kitzingen.

# § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel dieser anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der nächsthöheren FW-Freien Wähler Organisation zu und muss für die satzungsgemäßen Aufgaben der FW-Freien Wähler verwendet werden.